

***Änderungsantrag zur lastflussbasierten Kapazitätsberechnung (FBKB) in der CWE-Region auf Basis der am 23.4.2015 genehmigten Version (Antragsversion vom 20.10.2014)***

23. Februar 2018

## Inhaltsverzeichnis des Änderungsantrags

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderung Deutsche Import- /Exportbegrenzungen (Absatz 4.1.9) .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Änderung Berechnungsprozess für die Übertragungsmarge auf kritischen Zweigen (Absatz 4.2) .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Änderung Beschreibung der maximal möglichen Austäusche zwischen BE, DE/LU, FR, NL und AT (Absatz 4.3) .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Änderung Ableitung der Intraday Kapazitäten (Absatz 4.4) .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>6</b>	<b>Änderung Aggregierte Informationen für die Marktteilnehmer zum D-2 Netzmodell (Absatz 5.5) .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Änderung Monitoring (Absatz 6) .....</b>	<b>5</b>

## 1 Einführung

Die zum 01.10.2018 vorgesehene Gebotszonentrennung zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich erfordert die Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Änderungen durch die Bundesnetzagentur.

Basis dieses Änderungsantrags ist der Genehmigungsantrag zur lastflussbasierten Kapazitätsberechnung (FBKB) in der CWE-Region gemäß Art. 15 Abs. 2 EU-VO 714/2009 in der am 20.10.2014 vorgelegten und am 23.04.2015 genehmigten Version.

## 2 Änderung Deutsche Import- /Exportbegrenzungen (Kapitel 4.1.9)

In Kapitel 4.1.9 werden die Absätze nach der Zwischenüberschrift „Deutsche Import /Exportbegrenzungen“ (von „Amprion, TNG und TTG haben entschieden, Begrenzungen für das Handelssaldo mit dem CWE-Gebiet einzuführen (Begrenzung von Export und Import)“ bis „ $exp_{min}=5.600MW$ ;  $exp_{max}=7.000MW$ “, einschließlich der darin enthaltenen Abbildung) ersetzt durch:

„Mit Integration der Gebotszonengrenze DE-AT in die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung werden Begrenzungen für das Handelssaldo der deutsch/ luxemburgischen Gebotszone mit dem übrigen CWE-Gebiet (d.h. Begrenzung von Export und Import) nur in betrieblichen Ausnahmezuständen, in denen aufgrund fehlenden Redispatchpotenzials die Systemsicherheit gefährdet ist, angewendet.“

## 3 Änderung Berechnungsprozess für die Übertragungsmarge auf kritischen Zweigen (Kapitel 4.2)

In Kapitel 4.2 wird unter der Zwischenüberschrift „RAM“ hinter „Die Sicherheitsmargen (FRM) sind in Kapitel 4.1.8 beschrieben und der Final Adjustment Value (FAV) ist wie in 4.1.4 beschrieben eine Marge, die von den ÜNBs verwendet werden kann, um impliziten Remedial Actions Rechnung zu tragen (Erhöhung der RAM) oder die Ergebnisse der Verifikation zu berücksichtigen“ eingefügt:

„Der Berechnungsprozess für die Ermittlung und Festlegung der Übertragungsmarge auf kritischen Zweigen (RAM) wird wie folgt ergänzt zur Sicherstellung einer Minimalmarge:

Falls  $RAM < 0,2 \cdot F_{max}$ , dann  $RAM = 0,2 \cdot F_{max}$

Hiermit wird eine Minimalmarge von 20% des maximal möglichen Wirkleistungsflusses auf jedem kritischen Zweig sichergestellt.

Nur in betrieblichen Ausnahmezuständen, in denen aufgrund fehlenden Redispatchpotenzials oder technischer Probleme bei den Prüfprozessen und daraus resultierend die Systemsicherheit gefährdet ist es zulässig, die Minimalmarge zu unterschreiten.“

## 4 Änderung Beschreibung der maximal möglichen Austausche zwischen BE, DE/LU, FR, NL und AT (Kapitel 4.3)

In Kapitel 4.3 „Ausgangsdaten / Ergebnisse“ wird hinter „*Ein derartiger Austausch wäre nicht möglich, da der kritische Zweig CB10 um 114 MW überlastet würde*“ nach Zeilenumbruch eingefügt:

„Die Berechnung der Sensitivitäten (PTDF / Wirkleistungsübertragungsfaktoren) für jeden kritischen Zweig sowie die die Beschreibung der maximal möglichen Austausche zwischen BE, DE/LU, FR, NL und AT erfolgt zusätzlich für den neuen bzw. separierten AT-Hub.“

Dahinter wird die nachfolgende Tabelle eingefügt:

ID	BE-hub	DE-hub	FR-hub	NL-hub	AT-Hub	RAM (MW)
11238080000	-1	0	0	0	0	4500
11554350000	0,14202	-0,0012	0,08408	-0,15643	0,0171175	1219
11591390000	0,26548	-0,00186	0,08244	-0,03159	0,0786175	1072
11653430000	0,02473	0,00394	-0,14091	0,11564	0,00085	968
11695520000	-0,26548	0,00186	-0,08244	0,03159	-0,0786175	1354
11789230000	0,30116	-0,00196	0,05655	0,00556	0,0903275	961
11922070000	-0,18159	0,00123	-0,08931	0,17028	-0,0248475	1072
11963590000	0,14863	0,00396	-0,1409	0,11474	0,0316075	819
13433370000	0	0	0	-1	0	4225
13501270000	0,01674	0,00157	0,00945	0,24404	0,06795	818
14648370000	-0,08604	-0,00889	-0,04903	-0,24668	-0,09766	1082
14697440000	-0,28085	0,0098	-0,08117	-0,25876	-0,152745	1311
14979180000	0,08604	0,00889	0,04903	0,24668	0,09766	667
15805370000	-0,16471	0,00665	-0,07229	-0,21846	-0,0122025	1099
16773690000	0,10306	-0,03633	0,20633	0,01261	0,0714175	984
18070400000	-0,25309	-0,00507	0,17635	-0,13853	-0,055085	1704
18376720000	0,25017	0,00491	-0,17314	0,13688	0,054705	1194
18921090000	0,10198	-0,00051	-0,009	0,02663	0,029775	293

## 5 Ergänzung Ableitung der Intraday Kapazitäten (Kapitel 4.4)

In Kapitel 4.4 „Ableitung der Intraday Kapazitäten“ wird hinter „*Die Schritte 1-4 werden solange wiederholt, bis das Stoppkriterium erfüllt ist (Vergrößerung des ID ATCs kleiner als 0,001 MW)*“ nach Zeilenumbruch eingefügt:

„Bezüglich der Grenze DE/AT wird die Kapazitätsdomäne im morgendlichen D-1 Prozess entsprechend der Reservierungsmeldungen für die Langfristkapazitäten und hinsichtlich dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse von für den Regelenergiemarkt zugewiesener Langfristkapazitäten angepasst.“

In Abhängigkeit davon, auf welchem Teilmarkt ein größerer Nutzen zu erwarten ist, wird diese zugewiesene Kapazität dem grenzüberschreitenden Regelleistungs- und Regelenergiemarkt oder als grenzüberschreitende Kapazität dem Energiemarkt wieder zur Verfügung gestellt.“

## **6 Änderung Aggregierte Informationen für die Marktteilnehmer zum D-2 Netzmodell (Kapitel 5.5)**

Im Kapitel 5.5 „Aggregierte Informationen zum D-2 Netzmodell“ wird hinter der im Kapitel enthaltenen Tabelle eingefügt:

„Die aggregierten Größen vertikale Netzlast (inkl. der Solar- und Winderzeugung), Erzeugung und Nettoposition werden zusätzlich für den AT-Hub veröffentlicht.“

## **7 Änderung Monitoring (Kapitel 6)**

In Kapitel 6 „Monitoring“ wird hinter Punkt 9 („*Maximal mögliche bilaterale Austausche für die Niederlande*“) folgender Ordnungspunkt ergänzt:

„9a. Maximal mögliche bilaterale Austausche für Österreich“